



K U N D M A C H U N G **004/2017**

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 24.08.2017 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Pettneu am Arlberg, Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Bgm.-Stv. Patrik Wolf, GV Alfons Falch, GV Bruno Falch, GV Simone Nöbl, GR Marco Jordan, GR Barbara Kronberger, GR Ing. Benjamin Matt, GR Sebastian Scalet, GR Dominik Zangerle.

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, das „InfoEck Oberland“ mit einem jährlichen Beitrag von € 0,25 pro Einwohner laut jeweils aktueller Registerzählung in den Jahren 2017 bis 2019 zu unterstützen. Die Bezirkshauptmannschaft Landeck wird ermächtigt, den Betrag bei den Abgabenertragsanteilen einzubehalten.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die eingeräumte Dienstbarkeit des immerwährenden, unentgeltlichen und uneingeschränkten Rechtes des Benützens der Gabelung des Zufahrtsweges auf Gst 485/4 gemäß Pkt. III. der Dienstbarkeitsvereinbarung als Umkehrplatz für Fahrzeuge aller Art für die Gemeinde Pettneu am Arlberg für sich und als Vertreterin und Verwalterin des Öffentlichen Gutes anzunehmen und die entsprechende Dienstbarkeitsvereinbarung beglaubigt zu unterfertigen.

- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, **einstimmig**, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstücks 3567 KG Pettneu durch **vier Wochen** hindurch vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET 16001/02, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich Pettneu, Gst 3567, und zwar:

Umwidmung einer Teilfläche der Gst 3567 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in „Sonderfläche Hofstelle“ gemäß § 44 TROG 2016 entsprechend den beiliegenden Änderungsplänen.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu beschließt **einstimmig**, dem auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Vermessung Büro Kofler ZT GmbH, GZ. 8509, vom 28.04.2017, errichteten Tauschvertrag, abzuschließen zwischen der Gemeindegutsagrarergemeinschaft Schnann und Julius Wolf, ausdrücklich zuzustimmen.

Aufgrund dieses Tauschvertrages überträgt die Gemeindegutsagrarergemeinschaft Schnann das neugebildete Grundstück Gst 2651/4 mit 1.843 m² an Julius Wolf, welcher seinerseits die Grundstücke Gst 2855/1 und Gst 2854 mit insgesamt 2.515 m² gegen Bezahlung einer Ausgleichszahlung von € 9,00 pro m² für die Mehrleistung von 672 m² an die Gemeindegutsagrarergemeinschaft Schnann überträgt.

Der entsprechende Tauschvertrag ist von Substanzverwalter Bgm.-Stv. Patrik Wolf beglaubigt zu unterfertigen.

- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, **einstimmig**, den vom Raumplanungsbüro Proalp Consult ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstücks 2651/3 KG Pettneu durch **vier Wochen** hindurch vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat **einstimmig** die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP Consult, Projekt PET 17004/02 zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich Pettneu, Bahnhof, und zwar:

Umwidmung einer Teilfläche des Gst 2651/4 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in „Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude – landwirtschaftliche Garage“ gemäß § 47 TROG 2006 entsprechend den beiliegenden Änderungsplänen.

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

- 6 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, **einstimmig** beschlossen, den vom Raumplanungsbüro Proalp ZT-GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pettneu im Bereich des Grundstückes 3726, KG Pettneu durch vier Wochen hindurch vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind auf der Homepage der Gemeinde Pettneu am Arlberg einzusehen.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig die dem Flächenwidmungsänderungsplan der Fa. PROALP ZT-GmbH, Projekt PET/17005/fwp-aend, zugrunde liegende Änderung der Flächenwidmung im Bereich des Grundstückes 3726, und zwar:

Umwidmung der Gp. 3726 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2016

Dieser Beschluss wird erst rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Pettneu am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 25.08.2017

Abgenommen am: 11.09.2017